



## Coronavirus & Eilrechtsschutz

Während der Corona-Pandemie nachgeforderte Sozialversicherungsbeiträge  
Landessozialgericht München, Beschluss 06.05.2020  
[Aktenzeichen L 7 BA 58/20 B ER]

Stand: 19.08.2020

Wenn in Zeiten leerer Vereinskassen eine Betriebsprüfung ansteht und der Rentenversicherungsträger Sozialversicherungsbeiträge nachfordert, kann das in die Insolvenz führen. Das Landessozialgericht München hat in einem Eilverfahren die Existenzgefährdung durch nachgeforderte Sozialversicherungsbeiträge während der Corona-Krise verhindert.

Nach einer Betriebsprüfung hatte der Rentenversicherungsträger von einem Fitnessstudio sofort vollziehbar 7.689,22 EUR Sozialversicherungsbeiträge nachgefordert. Mit seinem Beschluss im einstweiligen Rechtsschutz hat das LSG das Fitnessstudio vor der Insolvenz bewahrt. Mit der Aussetzung der Vollziehung einer Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen hat das Gericht zugleich die Verpflichtung ausgesprochen, die bereits eingezogenen Beiträge an das Fitnessstudio zurückzuzahlen.

Laut LSG gehen die aktuellen Liquiditätsprobleme des Fitnessstudios glaubhaft allein auf die staatlich angeordneten und absehbar befristeten Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus zurück. Die Zahlungsschwierigkeiten würden glaubhaft nicht mehr bestehen, sobald der Studiobetrieb wiederaufgenommen werden könne. Daher erscheine die Durchsetzung der Nachforderung unbillig. Das berechtigte Interesse der Sozialversicherung, auch und insbesondere in Krisenzeiten mit den erforderlichen Beitragsmitteln ausgestattet zu sein, stehe dem nicht entgegen. Insoweit würde übersehen, dass das Fortbestehen des Betriebs des Fitnessstudios mit mehreren Arbeitnehmern und monatlichen Beiträgen zur Sozialversicherung nicht zuletzt auch im Interesse der Solidargemeinschaft stehe.